

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Center for Automotive Research (CAR)
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
vom 04. Dezember 2018**

(Verkündungsblatt Jg. 16, 2018 S. 777 / Nr. 157)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 2 Abs. 5 der Fakultätsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 04.09.2009, zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 04.12.2018 hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Ausstattung

Das Center for Automotive Research (CAR) ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen (UDE) gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das CAR bündelt die Forschungsaktivitäten der Lehrstühle

- Automobil-Wirtschaft
- Mechatronik
- Eingebettete Systeme der Informatik
- Reaktive Fluide
- Energietransport und -speicherung
- Verteilte Systeme

der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität UDE auf den Gebieten Materialforschung, Informatik, Elektrotechnik, Mechatronik, HMI, reaktive Strömungen und Markt- und Vertriebsprozesse im Sektor der Automobil- und Mobilitätsindustrie.

(2) Das CAR unterstützt gemeinsame Forschungsaktivitäten und die Bewerbung auf gemeinsame Forschungsausschreibungen/Drittmittelforschungsaufträge der unter § 2 Abs. 1 genannten Bereiche.

(3) Ein wichtiges Feld des CAR ist der Austausch mit der Automobil- und Zulieferindustrie, etwa durch die Durchführung von Kongressveranstaltungen wie dem

- CAR-Symposium
- RUHR-Symposium
- Chinese CAR-Symposium

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Gründungsmitglieder des CAR sind die Hochschul-lehrer

- Prof. Ferdinand Dudenhöffer
- Prof. Holger Hirsch
- Prof. Sebastian Kaiser
- Prof. Gregor Schiele
- Prof. Christof Schulz
- Prof. Dieter Schramm
- Prof. Torben Weis

(2) Neben den unter § 3 Abs. 1 genannten Gründungsmitgliedern, können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen Mitglied des CAR werden.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ins Zentrum ist das Einbringen eines für die Zweck- und Aufgabenbestimmung gemäß § 2 des Zentrums einschlägigen Forschungsvorhabens.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind sowie durch Austrittserklärung oder auf Beschluss des Vorstandes.

**§ 4
Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet das CAR. Dem Vorstand gehören an:

- a.) Sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b.) Ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mitglieder im Sinne des Satz 2, Buchstabe a.) sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im CAR die Gründungsmitglieder gemäß § 3 Abs. 1. Im Übrigen werden die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Satz 2 auf Vorschlag der Mitglieder des CAR aus der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat der Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand kann die Teilnahme weiterer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 mit beratender Stimme insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorsehen.

(3) Der Vorstand wählt für eine Amtszeit von drei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorstandssprecherin oder einen Vorstandssprecher, die oder der die Außenvertretung des CAR wahrnimmt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Entscheidungen zur Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder oder zum Ausschluss von Vorstandsmitgliedern können nur von mehr als 50% aller Vorstandsmitglieder getroffen werden.

**§ 5
Assoziierte Mitglieder**

(1) Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des CAR sind, für eine Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Vorstands oder nach Ablauf der im vorherigen Absatz genannten Dauer.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum CAR ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen.

(3) Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Universität sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften.

**§ 6
Finanzierung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Das CAR finanziert sich ausschließlich aus Mitteln, die von den Mitgliedern eingebracht werden. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 27.07.2018.

Duisburg und Essen, den 04. Dezember 2018

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy